

Verordnung über die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen

Vom 22. Dezember 1964

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf

- das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911/13. März 1964 ¹⁾ (Art. 25, 30, 30^{bis}, 71, 73, 120, 121) und das Bundesgesetz über dessen Ergänzung vom 18. Juni 1915 (Art. 12),
- das Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949/19. Dezember 1963 ²⁾ (Art. 11, 56),
- das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 und die seitherigen Änderungen ³⁾ (Art. 85) sowie dessen Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 ⁴⁾ (Art. 81),
- das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 ⁵⁾ (Art. 11, 69),
- das Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern vom 20. Juni 1952/16. März 1962 ⁶⁾ (Art. 22),
- das Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung) vom 25. September 1952/19. Dezember 1963 ⁷⁾ (Art. 24),
- das Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 22. Juni 1951 ⁸⁾ (Art. 54),
- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 6. Dezember 1947 ⁹⁾ (§ 12),

¹⁾ SR 832.10

²⁾ SR 833.1

³⁾ SR 831.10

⁴⁾ SR 831.101

⁵⁾ SR 831.20

⁶⁾ SR 836.1

⁷⁾ SR 834.1

⁸⁾ Heute: Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0).

⁹⁾ SAR 831.100

- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 12. April 1960 ¹⁾ (§ 5),
- das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1952 ²⁾ (§§ 9, 12),
- das Gesetz über kantonale Zuschüsse zu den Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundes (Zusatzrentengesetz) vom 11. Januar 1956/8. Januar 1963 ³⁾ (§ 16),
- das Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vom 23. Dezember 1963 ⁴⁾ (§§ 32, 35),

beschliesst:

I. Organe

§ 1

Organe

Die Rechtspflege in Sozialversicherungssachen wird ausgeübt durch:

- a) das Versicherungsgericht,
- b) die Rekursbehörde,
- c) die Schiedsgerichte,
- d) die Rekursbehörden in Arbeitslosenversicherungssachen.

¹⁾ SAR 835.100

²⁾ SAR 811.300

³⁾ AGS Bd. 5 S. 357; heute: Gesetz über Ergänzungsleistungen zu Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz) vom 14. Juni 1966, in Kraft seit 1. Januar 1967 (SAR 831.200).

⁴⁾ SAR 815.100

II. Versicherungsgericht

1. Organisation

§ 2¹⁾

2. Zuständigkeit

§ 3

Das Versicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz im Klageverfahren:

Klage vor
Versicherungs-
gericht

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und gemäss Art. 12 des Bundesgesetzes über dessen Ergänzung,
- b) Streitigkeiten gemäss Art. 55 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung.

§ 4

Das Versicherungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz im Beschwerdeverfahren:

Beschwerde vor
Versicherungs-
gericht

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 30 Abs. 2 und 3 und Art. 30^{bis} des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung,
- b) Streitigkeiten der kantonalen Unfallversicherungskasse mit ihren Versicherten.

§ 5

Die Erhebungen gemäss Art. 71 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung und gemäss Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Militärversicherung macht das Bezirksamt.

Erhebungen des
Bezirksamtes

¹⁾ Aufgehoben durch § 52 des Dekretes über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 449).

3. Klageverfahren

a) Allgemeine Vorschriften

§ 6

Untersuchungs-
maxime,
richterliche
Fürsorge

¹ Der Richter erforscht die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen von Amtes wegen.

² Er soll darauf hinwirken, dass eine Partei nicht wegen Unbeholfenheit in ihren Rechten gekürzt wird.

§ 7

Vorbringen
der Parteien

¹ Die Parteien sollen Tatsachen, Beweismittel und Begehren bis zur Beendigung des Schriftenwechsels vorbringen. Ergänzungen sind jedoch bis zum Entscheid des Gerichts zulässig. Entstehen hieraus Mehrkosten, so können sie der betreffenden Partei auferlegt werden, wenn die Verzögerung ungerechtfertigt war.

² Hat ein Versicherter irrtümlich zu wenig gefordert, so ist er von Amtes wegen hierauf aufmerksam zu machen.

§ 8

Akteneinsicht

¹ Die Parteien haben das Recht auf Akteneinsicht.

² Die Einsicht in einzelne Aktenstücke kann einem Versicherten ausnahmsweise verweigert werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere medizinischer Art, hiezu vorliegen.

§ 9

Instruktions-
richter

¹ Ein Instruktionsrichter leitet das Verfahren und bereitet den Rechtsstreit für die Hauptverhandlung vor.

² Instruktionsrichter ist in der Regel der Präsident.

§ 10

Vertretung

Die Vertretung ist durch jede handlungsfähige, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person zulässig. Der Vertreter hat eine Vollmacht einzureichen, sofern sich seine Bevollmächtigung nicht schon aus den Akten ergibt.

§ 11

¹ Der Instruktionsrichter oder das Gericht verfügen auf Antrag oder von Amtes wegen die Beiladung eines Dritten, der am Entscheid unmittelbar beteiligt ist. Intervention und Streitverkündung sind ausgeschlossen.

Beiladung und
Vernehmlassung
Dritter

² Der Beigeladene hat die Rechte und Pflichten einer Partei. Der Entscheid wird für ihn verbindlich.

³ Mitinteressierten Dritten, die nicht Beigeladene sind, kann Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden.

§ 12

¹ In der Vorladung ist anzugeben, ob die Partei persönlich zu erscheinen hat oder ob ihr das Erscheinen freigestellt ist.

Vorladung und
richterliche
Fristen,
Wiederher-
stellung

² Gibt eine Partei ohne genügende Entschuldigung der Vorladung keine Folge, so können ihr die Tageskosten auferlegt werden.

³ Bleibt die Partei auf die zweite Vorladung ohne genügende Entschuldigung wiederum aus, so würdigt das Gericht dieses Verhalten nach freier Überzeugung.

⁴ Versäumt eine Partei eine richterlich bestimmte Frist, so gilt dies als Verzicht auf die Vorkehr, sofern diese Folge angedroht wurde.

⁵ Die Wiederherstellung gegen die Folgen unverschuldeter Säumnis bleibt vorbehalten. Über das Gesuch entscheidet der Instruktionsrichter, wenn er die versäumte Prozesshandlung verfügt hat, sonst das Gericht.

§ 13

Die bedürftige Partei hat Anspruch auf das Armenrecht. Nötigenfalls ist ihr ein Kostenvorschuss zu gewähren.

Unentgeltliche
Rechtspflege

§ 14

¹ In Militärversicherungssachen ist das Gerichtsverfahren für die Parteien grundsätzlich kostenlos. Der Partei, die offensichtlich aussichtslos prozessiert, können die Gerichtskosten auferlegt werden.

Kosten

² Der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Eidgenössischen Militärversicherung wird in der Regel kein Kostenersatz zugesprochen.

b) Vorverfahren

§ 15

Klageschrift,
Einreichung
bei einer
unzuständigen
Stelle

¹ Die Klage ist schriftlich im Doppel einzureichen.

² Die Klagefrist ist auch dann gewahrt, wenn die Klage fristgerecht bei einer unzuständigen Behörde oder Amtsstelle eingereicht wird. Die Eingabe ist an das Versicherungsgericht weiterzuleiten.

§ 16

Inhalt der Klage

¹ Die Klage muss ein Rechtsbegehren, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten; sie ist zu unterzeichnen.

² Genügt die Klage diesen Anforderungen nicht, so setzt der Instruktionsrichter, bevor er sie der Gegenpartei zustellt, dem Kläger eine angemessene Frist zur Verbesserung an, mit der Androhung, dass bei Nichtbefolgen auf die Klage nicht eingetreten werde.

§ 17

Beweismittel

Die Verfügung der Unfallversicherungsanstalt bzw. der Militärversicherung sowie allfällige Beweismittel sind der Klage beizulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, zu bezeichnen.

§ 18

Vorsorgliche
Verfügung

Der Instruktionsrichter kann nach Eingang der Klage diejenigen vorsorglichen Verfügungen treffen, die erforderlich sind, um den bestehenden Zustand zu erhalten oder bedrohte rechtliche Interessen einstweilen sicherzustellen.

§ 19

Antwort

¹ Mit der Zustellung der Klage wird dem Beklagten Frist zur Beantwortung angesetzt.

² Für Einreichung und Inhalt gelten sinngemäss die Vorschriften für die Klageschrift.

§ 20

Replik und
Duplik

Der Instruktionsrichter kann einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

§ 21

Beschränkung
des Verfahrens

¹ Das Verfahren kann auf die Behandlung der prozessualen Zulässigkeit der Klage oder einer einzelnen materiellen Frage beschränkt werden, sofern dies zweckmässig erscheint.

² Führt die Beschränkung nicht zur Beendigung des Verfahrens, so ist der Schriftenwechsel zu ergänzen.

§ 22

¹ Der Instruktionsrichter erhebt die notwendigen Beweise durch Parteibefragung, Expertise, Zeugeneinvernahme, Urkunden, Augenscheine und durch weitere Vorkehren.

Beweiserhebung
durch den
Instruktions-
richter

² Die Beweiserhebung ist auf die Hauptverhandlung zu verschieben, wenn die unmittelbare Wahrnehmung durch das Gericht aus besondern Gründen geboten erscheint oder wenn es eine Partei verlangt.

§ 23

Der Instruktionsrichter ist befugt, auf Begehren einer Partei oder von sich aus jederzeit Vergleichsverhandlungen durchzuführen.

Vergleichs-
verhandlungen

§ 24

¹ Der Sachverständige kann schriftlich oder mündlich in Pflicht genommen und instruiert werden.

Sachverständige

² Der Instruktionsrichter bestimmt, ob das Gutachten schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erstatten ist.

c) Hauptverfahren

§ 25

¹ Das Gericht prüft die Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen. Zu diesen gehören insbesondere die Zuständigkeit des Gerichts, die Partei- und Prozessfähigkeit der Beteiligten, die Zulässigkeit des Vertreters, die Einhaltung der Klagefrist und Klageform, die Befugnis zur Klage sowie der Umstand, dass die gleiche Sache nicht schon rechtshängig oder bereits beurteilt ist.

Prozess-
voraussetzungen

² Dem Instruktionsrichter obliegt die Vorprüfung.

§ 26

¹ Vor dem Gericht findet eine mündliche Hauptverhandlung statt.

Haupt-
verhandlung

² Der Kläger ist auch dann, wenn er einen Vertreter hat, in der Regel persönlich vorzuladen und anzuhören. Das Erscheinen ist ihm freizustellen, wenn er vertreten ist und die Einvernahme nicht unerlässlich erscheint.

³ Das Gericht erhebt die für die Hauptverhandlung vorgesehenen Beweise.

⁴ Es kann die Beweiserhebungen des Instruktionsrichters ergänzen oder vom Instruktionsrichter erhobene Beweise wiederholen, insbesondere wenn ihm die unmittelbare Wahrnehmung geboten erscheint. Es kann auch die Sache zur Ergänzung an den Instruktionsrichter zurückweisen.

⁵ Die Parteien erhalten das Wort zur Begründung ihrer Anträge.

⁶ Werden nachträglich noch Beweise erhoben, so ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁷ Auf die Hauptverhandlung können die Parteien, wenn keine Beweise zu erheben sind, verzichten.

§ 27

Freie
Beweiswürdigung

Das Gericht ist in der Beweiswürdigung frei.

§ 28

Mitteilung des
Entscheidenes,
Rückgabe der
Akten

¹ Die mit einer Begründung versehenen Gerichtsentscheide sind den Parteien binnen 30 Tagen von der Ausfällung an schriftlich mitzuteilen, unter Angabe der Rechtsmittelfrist und der Behörde, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist.

² Aktenstücke sind erst zurückzugeben, wenn binnen der gesetzlichen Frist kein Rechtsmittel ergriffen wurde.

4. Beschwerdeverfahren

§ 29

Beschwerde-
verfahren

Für das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften über das Verfahren vor der Rekursbehörde sinngemäss Anwendung.

5. Ergänzendes Recht

§ 30

Ergänzendes
Recht

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung, insbesondere über Ausstand und Ablehnung der Richter und des Protokollführers, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Prozessfähigkeit, Bevollmächtigte und Anwälte, Prozesskosten, Armenrecht, Vorladungen, Tagfahrten, Fristen und Zustellungen, Gerichtsferien, Endurteil, Beweisverfahren und Wiederherstellung (Revision).

III. Rekursbehörde

1. Organisation

§ 31¹⁾

Als kantonale Rekursbehörde amtiert das Versicherungsgericht.

Zusammen-
setzung und Wahl

2. Zuständigkeit

§ 32

Die Rekursbehörde beurteilt als einzige kantonale Instanz:

Weiterziehbare
Entscheide

1. Beschwerden gemäss Art. 84 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
2. Schadenersatzklagen der Ausgleichskasse gegen Arbeitgeber gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Art. 81 der dazugehörenden Vollzugsverordnung,
3. Beschwerden gemäss Art. 69 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung,
4. Schadenersatzklagen gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung,
5. Beschwerden gemäss Art. 22 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern,
6. Beschwerden gemäss Art. 24 des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigungen an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung).

§ 33

Die Rekursbehörde entscheidet endgültig:

Endgültige
Entscheide

1. Beschwerden gegen Bussenverfügungen der Ausgleichskassen gemäss Art. 91 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,
2. Beschwerden gemäss § 16 des Gesetzes über kantonale Zuschüsse zu den Renten der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Bundes (Zusatzrentengesetz),

¹⁾ Fassung gemäss § 52 des Dekretes über die Organisation des Obergerichts, des Handelsgerichts, des Versicherungsgerichts und des Verwaltungsgerichts (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 23. Juni 1987, in Kraft seit 1. Januar 1988 (AGS Bd. 12 S. 449).

3. Beschwerden gemäss § 32 des Gesetzes über Kinderzulagen für Arbeitnehmer.

3. Verfahren

§ 34

Beschwerde:
Einlegungsstelle,
Inhalt

¹ Beschwerden gegen Verfügungen der Ausgleichskasse des Kantons Aargau sind bei dieser zuhanden des Obergerichts, Beschwerden gegen Verfügungen aller andern Ausgleichskassen beim Obergericht einzureichen.

² Die Ausgleichskasse des Kantons Aargau klärt in Zweifelsfällen durch Rückfrage und Belehrung ab, ob eine Eingabe als Beschwerde zu behandeln sei.

³ Die Beschwerde muss eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, ein Rechtsbegehren und eine kurze Begründung enthalten. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so setzt der Instruktionsrichter gemäss § 16 Abs. 2 Frist zur Verbesserung an.

§ 35

Vernehmlassung

¹ Die Frist zur Vernehmlassung und zur Vorlage der Akten beträgt für die Ausgleichskasse und die Invalidenversicherungskommission 30 Tage. Die Ausgleichskasse des Kantons Aargau holt in Invalidenversicherungssachen innert der ihr angesetzten Frist die Vernehmlassung der Invalidenversicherungskommission ein.

² Der Instruktionsrichter kann diese Frist gestützt auf das Gesuch der Ausgleichskasse aus Gründen der Zweckmässigkeit, insbesondere bei Vornahme ergänzender Erhebungen durch die Ausgleichskasse oder die Invalidenversicherungskommission, angemessen verlängern oder das Verfahren aussetzen.

³ Ein weiterer Schriftenwechsel ist nur aus besonderen Gründen durchzuführen.

§ 36

Prüfung der
Zulässigkeit

Der Instruktionsrichter prüft die Zulässigkeit des Rechtsmittels.

§ 37

Verhandlung

Rechtfertigen es die Umstände, so sind die Parteien zu einer Verhandlung vorzuladen.

§ 38

¹ Die Rekursbehörde ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden.

Parteibegehren,
Rückzug der
Beschwerde

² Soll eine Verfügung zu Ungunsten des Beschwerdeführers geändert oder diesem mehr zugesprochen werden, als er verlangt hat, so ist den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 39

¹ Die Rekursbehörde entscheidet selbst oder weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Entscheid

² Sie kann gestützt auf einen schriftlichen begründeten Antrag des Instruktionsrichters auf dem Zirkulationswege entscheiden.

³ Eine mündliche Beratung ist durchzuführen, wenn der Instruktionsrichter oder ein Mitglied eine solche für angezeigt hält.

§ 40

Anerkennung und Vergleich bedürfen der richterlichen Genehmigung.

Anerkennung
und Vergleich

§ 41

¹ Das Gerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenlos.

Kosten

² Bei leichtsinniger oder mutwilliger Beschwerdeführung können dem Beschwerdeführer eine Staatsgebühr bis zu Fr. 200.– und die Verfahrenskosten auferlegt werden.

§ 42

Im Übrigen finden die Vorschriften über das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht sinngemäss Anwendung.

Ergänzendes
Recht

§ 43

Schadenersatzprozesse gemäss Art. 52 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und Art. 81 der dazugehörenden Vollzugsverordnung sowie gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung richten sich nach den Vorschriften über das Klageverfahren vor Versicherungsgericht.

Schadenersatz-
prozesse

IV. Schiedsgerichte

A. Kantonales Schiedsgericht gemäss Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung

1. Organisation

§ 44

Zusammen-
setzung und Wahl

¹ Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des kantonalen Versicherungsgerichts als Vorsitzendem, je zwei ständigen Mitgliedern und je zwei Ersatzleuten aus der Gruppe der Krankenkassen, der Ärzte, Apotheker, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien und Heilanstalten, welche vom Regierungsrat, nach Anhören der entsprechenden kantonalen Organisation, für eine vierjährige Amtsdauer gewählt werden. Ist die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Partei, so schlägt sie ihrerseits dem Regierungsrat von Fall zu Fall zwei Mitglieder vor. Diese können Angehörige der Anstalt selbst sein.

² Das urteilende Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden und je einem Mitglied aus der Gruppe der am Streite beteiligten Parteien.

³ Übersteigt der Streitwert Fr. 1'000.– oder handelt es sich um einen Streit aus Art. 24 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, so sind je zwei Mitglieder beizuziehen.

⁴ Die Gerichtsschreiber- und Kanzleigeschäfte werden durch einen Obergerichtsschreiber und die Obergerichtskanzlei besorgt.

2. Zuständigkeit

§ 45

Zuständigkeit

Das Schiedsgericht beurteilt gemäss Art. 25 und 73 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung Streitigkeiten zwischen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Krankenkassen oder Kassenmitgliedern einerseits und Ärzten, Apothekern, Chiropraktoren, Hebammen, medizinischen Hilfspersonen, Laboratorien oder Heilanstalten anderseits.

3. Verfahren

§ 46

¹ Für das Verfahren finden die Vorschriften über das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht sinngemäss Anwendung. Verfahren

² Der schiedsgerichtlichen Behandlung des Streitfalles hat, sofern nicht schon eine vertraglich eingesetzte Schlichtungsinstanz geamtet hat, gemäss Art. 25 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung ein Vermittlungsverfahren vorauszugehen, welches der Instruktionsrichter durchführt.

³ Der Instruktionsrichter lässt die Parteien unter Mitteilung des Klagebegehrens zu einer Vermittlungsverhandlung vorladen, mit der Androhung, dass im Falle unentschuldigter oder ungenügend entschuldigter Ausbleibens das Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet werde. Der säumigen Partei können die Tageskosten auferlegt werden.

B. Kantonales Schiedsgericht

gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

1. Organisation

§ 47

¹ Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten der Rekursbehörde und zwei oder vier Mitgliedern, die vom Regierungsrat von Fall zu Fall nach Anhören der Beteiligten paritätisch bestellt werden. Zusammen-
setzung und Wahl

² Die Gerichtsschreiber- und Kanzleigeschäfte werden durch einen Obergerichtsschreiber und die Obergerichtskanzlei besorgt.

2. Zuständigkeit

§ 48

Das Schiedsgericht entscheidet gemäss Art. 26 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung über den Entzug der Befugnis zur Behandlung von Versicherten oder zur Abgabe von Arzneien oder Hilfsmitteln. Zuständigkeit

3. Verfahren

§ 49

Verfahren

Für das Verfahren finden die Vorschriften über das Klageverfahren vor dem Versicherungsgericht sinngemäss Anwendung.

V. Rekursbehörden in Arbeitslosenversicherungssachen

§§ 50 und 51 ¹⁾

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 52

Aufgehobenes
Recht

Durch diese Verordnung werden aufgehoben:

1. die §§ 2–7 der Grossratsverordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 10. März 1947/8. Januar 1952 ²⁾,
2. die Grossratsverordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Militärversicherung vom 27. April 1950 ³⁾,
3. die Grossratsverordnung über das Verfahren vor dem Obergericht in Alters- und Hinterlassenenversicherungssachen vom 14. Juni 1948/ 8. Januar 1952 ⁴⁾,
4. die Verordnung des Regierungsrates über das Beschwerdeverfahren in Arbeitslosenversicherungssachen vom 2. Oktober 1953 ⁵⁾.

§ 53

Übergangs-
bestimmung

Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Verfahren werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

¹⁾ Aufgehoben durch II. Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (EG AVIG) in der Fassung vom 19. August 1975, in Kraft seit 1. November 1975 (AGS Bd. 9 S. 179).

²⁾ SAR 837.110

³⁾ AGS Bd. 3 S. 649

⁴⁾ AGS Bd. 3 S. 579

⁵⁾ AGS Bd. 4 S. 110

§ 54

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Bundesrat genehmigt am 2. August 1965.